

## **§ 1 Grundsatz**

Die in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen können nur durch Beschluss in der Mitgliederversammlung zu einer Änderung führen.

## **§ 2 Verwendung der Mittel**

- 2.1. Die Mittel des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung sowie Finanzordnung durch den Kassenwart verwaltet. Bei der Verwendung sind die Bestimmungen für gemeinnützige Vereine und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- 2.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem Geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Summe von 2.000 EUR
- dem Gesamtvorstand bis zu einer Summe von 10.000 EUR
- der Mitgliederversammlung bei einer Summe von mehr als 10.000 EUR

## **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

- 4.1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- 4.2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinshauptkasse.
- 4.3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen

## **§ 5 Zahlungsverkehr**

- 5.1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 5.2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 5.3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 5.4. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

### **§ 6 Jahresabschluss**

- 6.1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- 6.2. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

### **§ 7 Kassenaufsicht und -prüfung**

- 7.1. Der Vorstand hat die ordnungsgemäße Buchführung des Vereines zu überwachen. Abschlüsse, die von Dritten erstellt werden, werden vom Vorstand geprüft.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils für das laufende Geschäftsjahr prüfen. Ihr schriftlicher Bericht muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 7.3. Der Kassenwart lädt die Kassenprüfer einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Kassenprüfung ein.

### **§ 8 Erstattung von Auslagen**

#### **8.1. Erstattung an Vorstandsmitglieder und Beauftragte im Rahmen von Vereinsaufgaben**

- 8.1.1. Anspruch auf Erstattung der Auslagen haben Vorstandsmitglieder und Beauftragte nur durch vorherige Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.  
Dem Geschäftsführenden Vorstand ist mindestens 2 Wochen vor Verauslagung per E-Mail ein Antrag mit folgendem Inhalt zu stellen:
  - Datum der Reise
  - Zweck der Reise
  - Voraussichtliche Gesamtkosten der Reise
- 8.1.2. Die Höhe der Auslagenerstattung ist wie folgt geregelt:
  - 8.1.2.1. Fahrtkosten
    - Bei Bahn- und Nahverkehrsfahrten sind alle möglichen Vergünstigungen auszunutzen. Obergrenze für die Erstattung ist der Fahrpreis 2. Klasse. Rabatte durch Gruppenfahrten und Angebote wie Wochenend- und Ländertickets sind nach Möglichkeit zu nutzen.
    - Bei Fahrten mit dem Auto werden 0,30 EUR pro selbst gefahrenem km erstattet.
    - Fahrten mit dem Taxi können nur mit einschlägiger Begründung erstattet werden. Die Begründung für die Taxinutzung ist auf der Abrechnung anzugeben.
    - Flugkosten werden nur erstattet, wenn der Flug explizit vor Antritt durch den Vorstand genehmigt wurde.
  - 8.1.2.2. Übernachtungskosten
    - Übernachtungen werden nur erstattet, wenn diese zwingend notwendig sind.
    - Die Erstattung erfolgt ausschließlich nach Beleg, Pauschalen werden nicht vergütet.

8.1.2.3. Verpflegungspauschalen

- Verpflegungsmehraufwendungen können in Höhe der gesetzlichen Pauschalen erstattet werden. Ein Einzelnachweis zur Berücksichtigung höherer Aufwendungen ist nicht möglich.
- Wird Verpflegung, zum Beispiel im Rahmen einer Veranstaltung gestellt, so verringert sich der Verpflegungsmehraufwand um 20 % für Frühstück und um jeweils 40 % für Mittag- und Abendessen.

8.1.2.4. Sonstige Auslagen

- Parkgebühren werden nach Beleg erstattet.
- Sonstige Gebühren sind dem Geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und können nach Beleg erstattet werden.

**8.2. Erstattung von Auslagen zu Wettbewerben an Mitglieder**

8.2.1. Anspruch auf Erstattung der Auslagen haben Mitglieder nur durch vorherige Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

Dem Geschäftsführenden Vorstand ist mindestens 4 Wochen vor Verauslagung per E-Mail ein Antrag mit folgendem Inhalt zu stellen:

- Datum der Reise
- Zweck der Reise
- Voraussichtliche Gesamtkosten der Reise

8.2.2. Die Höhe der Auslagererstattung ist wie folgt geregelt:

8.2.2.1. Fahrtkosten

- Bei Bahn- und Nahverkehrsfahrten sind alle möglichen Vergünstigungen auszunutzen. Obergrenze für die Erstattung ist der Fahrpreis 2. Klasse. Rabatte durch Gruppenfahrten und Angebote wie Wochenend- und Ländertickets sind nach Möglichkeit zu nutzen.
- Bei Fahrten mit dem Auto werden 0,30 EUR pro Entfernungskilometer erstattet.
- Fahrten mit dem Taxi können nur mit einschlägiger Begründung erstattet werden. Die Begründung für die Taxinutzung ist auf der Abrechnung anzugeben.
- Flugkosten werden nur erstattet, wenn der Flug explizit vor Antritt durch den Vorstand genehmigt wurde.

8.2.2.2. Übernachtungskosten

- Übernachtungen werden nur erstattet, wenn diese zwingend notwendig sind.
- Es wird ein Höchstzuschuss in Höhe von 40 EUR pro Nacht gewährt.
- Die Erstattung erfolgt ausschließlich nach Beleg, Pauschalen werden nicht vergütet.

8.2.2.3. Verpflegungspauschalen

- Verpflegungsmehraufwendungen können in Höhe der gesetzlichen Pauschalen erstattet werden. Ein Einzelnachweis zur Berücksichtigung höherer Aufwendungen ist nicht möglich.
- Wird Verpflegung, zum Beispiel im Rahmen einer Veranstaltung gestellt, so verringert sich der Verpflegungsmehraufwand um 20 % für Frühstück und um jeweils 40 % für Mittag- und Abendessen.

8.2.2.4. Sonstige Auslagen

- Parkgebühren werden nach Beleg erstattet.
- Sonstige Gebühren sind dem Geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und können nach Beleg erstattet werden.

8.3. Vorschusszahlungen

- In besonderen Ausnahmefällen kann der Kassenwart einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten der Reise auszahlen.

8.4. Reisekostenabrechnung

- Nach Abschluss der Reise ist innerhalb von 4 Wochen eine Reisekostenabrechnung zu erstellen und dem Kassenwart mit allen Belegen im Original vorzulegen.
- Die Reisekostenabrechnung ist auf dem offiziellen Formblatt des Vereins auszufüllen, welches beim Kassenwart angefordert werden kann.

### **§ 9 Kredite/Darlehen**

Der Vorstand darf Kredite nur aufnehmen, wenn die Mitgliederversammlung ihre Einwilligung gegeben hat.

### **§ 10 Spenden**

- 10.1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 10.2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 10.3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

- 11.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Finanzordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 11.2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 09.07.2022 in Kraft.